

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Moers und Neukirchen- Vluyn der allgemeinen Versorgung des Strom- Netzbetreibers Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH und des Gas-Netzbetreibers ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. 1. Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur StromGVV und GasGVV.

**Ergänzende Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem
Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas-StromGVV/GasGVV) gültig ab**

01.01.2012

I. Erweiterung der Kundenanlagen und Veränderung des Bedarfs (§ 7 StromGVV/GasGVV)

1. Eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage ist der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich mitzuteilen, sofern sich hierdurch die preislichen Bemessungsgrößen ändern. Dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV/GasGVV)

1. Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Deren Höhe bemisst sich nach dem Erdgas- und Stromverbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum des Kunden.
2. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen- in der Regel für den Zeitraum von einem Monat- berechnet.

III. Ablesung der Messeinrichtungen

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mitzuteilen. Steht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ein Ablesestand nicht zur Verfügung, so ist die

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (zum Beispiel bei Neukunden) nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß den §§ 8 Absatz 2 Gas GVV/ Strom GVV bei der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, hat dies schriftlich zu erfolgen.

IV. Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 16 und 17, 19 StromGVV/GasGVV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung für die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH kostenfrei zu entrichten.
2. Bei Zahlungsverzug wird folgender Pauschalsatz in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	2,50 Euro
------------	-----------

Der vorgennante Preis unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
3. Bei Einstellung bzw. Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die die Netzbetreiber für diese Leistung gegenüber der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH in Rechnung stellen.
4. Der Kunde hat der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

V. Haftung des Netzbetreibers

Im Falle der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgas- bzw. Stromversorgung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Gas GVV/ Strom GVV und hieraus resultierenden Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend machen.

VI. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziff. IV.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (zzt. 19% Stand 01.01.2007) hinzugerechnet.

VII. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die bisherigen ergänzenden Bedingungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz.